

66. Kauf schwimmender Ware mit der Bedingung „Fair average quality of the season, Zertifikat maßgeblich, Kasse gegen Dokumente“. Nach welchen Grundsätzen ist zu entscheiden, wenn das Zertifikat in portugiesischer Sprache abgefaßt ist und daher die Qualitätsbezeichnung wörtlich dem Vertrage nicht entspricht?

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. November 1921 i. S. S. B. & Co. (Kl.)
w. M. & Co. (Bekl.). II 342/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat am 10. Februar 1920 von der Klägerin zirka 500 Sack Brasil-Bohnen „fair average of the season“ mit Zertifikat, Abladung der Oversea Company Ltd. Santos gekauft, hat aber, als ihr am 23. März die Dokumente, darunter das Zertifikat der Handelskammer in Santos angeboten wurden, die Annahme verweigert, weil in dem Zertifikat die Ware als „regular“ bezeichnet war, was nach ihrer Auffassung der bedungenen Qualität nicht entsprach. Nachdem die Ware im Einverständnis der Parteien verkauft worden war, beanpruchte die Klägerin den Ersatz des Ausfalls. Sie behauptete, die Bezeichnung regular entspreche der Bedingung fair average of the season. Es habe sich um einen damals in Hamburg ganz neuen Artikel gehandelt, so daß sich dort ein fester Sprach- und Handelsgebrauch in der Kennzeichnung der Qualität noch gar nicht hätte bilden können. Überhaupt aber sei die Auffassung der Handelskreise in Santos maßgeblich. Dort unterscheide man superior, d. h. Bohnen mit höchstens 3% Zusatz von durch Käferfraß befallenen Bohnen, boa, mit Zusatz zwischen 3 und 4%, und regular, mit Zusatz von 4—5%; mehr als 5% Zusatz schließe den Export überhaupt aus. Der Präsident der Handelskammer in Santos habe bestätigt, daß der portugiesische Ausdruck regular dem englischen fair average quality entspreche.

Das Landgericht vernahm einen Sachverständigen und gab darauf dem Klagantrag statt. Dagegen erkannte das Oberlandesgericht nach Vernehmung weiterer Sachverständiger auf Abweisung. Der hiergegen eingelegten Revision ist stattgegeben worden.

Gründe:

Es entspricht der Rechtslage, wenn die Parteien darüber einig sind, daß es für ihren Rechtsstreit nicht darauf ankommt, wie die angebotene Ware beschaffen gewesen ist. Gehandelt war „fair average quality of the season“ mit Zertifikat, Kasse gegen Übergabe der Dokumente. Angeboten wurde mit den Dokumenten das bedungene Zertifikat, in dem die Qualität als „regular 4 $\frac{1}{4}$ % de defeitos geraes“ bezeichnet war. Entspricht diese Bezeichnung nicht dem bedungenen

„fair average“ usw., so ist die Einlösung der Dokumente mit Recht verweigert worden. Andernfalls müßten Dokumente und Ware unweigerlich angenommen werden.

Das Berufungsgericht geht sodann davon aus — und es scheint auch nichts dagegen zu sprechen —, daß das Zertifikat nicht die be-
 dingene Bezeichnung „fair average“ usw. in englischer Sprache zu
 enthalten brauchte, sondern daß, entsprechend der Ausstellung durch
 eine brasilianische Handelskammer, der Empfänger sich mit einer gleich-
 bedeutenden portugiesischen Bezeichnung begnügen müßte. Obwohl nun,
 wie jedenfalls zu unterstellen ist, die zuständige Handelskammer in
 Santos bezeugt hat, daß die hier angewandte portugiesische Bezeichnung
 „regular“ genau der englischen Bezeichnung „fair average“ usw. ent-
 spricht, hat das Berufungsgericht doch auf Grund der Aussagen dreier
 von ihm vernommenen hamburgischen Sachverständigen, zugleich im
 Gegensatz zu einem in erster Instanz vernommenen Sachverständigen,
 das Gegenteil festgestellt, und zwar ohne irgendwie die Gründe zu er-
 örtern, die die einzelnen Sachverständigen bei ihrer Auskunft geleitet
 haben. Ein solches Verfahren möchte zulässig sein, wenn es sich um
 Feststellung eines Handelsbrauchs handelte, wonach zur fraglichen Zeit
 (Anfang Februar 1920) im Handel mit braunen brasilianischen Bohnen
 (Melatinhos), wenn der Vertrag auf „fair average“ usw. lautete,
 ein Zertifikat mit der Bezeichnung „regular“ nicht aufgenommen zu
 werden brauchte. Ein solcher Handelsbrauch wird aber vom Be-
 rufungsgericht nicht festgestellt, und es kann davon auch jedenfalls nach
 der anscheinend von keiner Seite bestrittenen, vom Berufungsgericht
 auch nicht als widerlegt erachteten tatsächlichen Angabe des in erster
 Instanz vernommenen Sachverständigen S. keine Rede sein. Fehlt es
 aber an einem festen Handelsbrauch zur Zeit des Abschlusses, so kann
 es sich lediglich um die sprachliche Bedeutung der beiden Ausdrücke,
 mit anderen Worten darum handeln, ob sie sprachlich dasselbe bedeuten.
 Hierbei ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich eine handels-technische
 Bedeutung herausgebildet hat, die vom allgemeinen Sprachgebrauch
 abweicht. Wäre lediglich der letztere maßgebend, so könnte es wohl
 kaum einem Zweifel unterliegen, daß der englische Ausdruck „annehm-
 bare Durchschnittsmare aus der betreffenden Ernte“ bezeichnet, und daß
 das Wort „regular“ (reguläre oder Durchschnittsmare) — vorausgesetzt
 daß, was anscheinend nicht in Frage gestellt wird, nach dem Zertifikate
 die Herkunft aus der betreffenden Ernte gewährleistet ist — dem entspricht.
 Handelstechnische Gründe dafür, daß das nicht zutrifft, werden aber
 weder vom Berufungsgericht noch von den von ihm vernommenen Sach-
 verständigen angeführt. Letztere scheinen mehr ihrem Gefühle zu
 folgen und machen untereinander Abweichendes geltend; vorwiegend
 bestimmend war der Umstand, daß von den in Hamburg angekommenen,

mit superior, boa und regular bezeichneten Abladungen die Qualität boa in der Mitte steht. Dabei kommt aber nicht nur in Betracht, daß zur Zeit des hier fraglichen Abschlusses die Ankünfte aus Brasilien erst soeben begonnen hatten, sondern vor allem, daß nach der bisher nicht widerlegten tatsächlichen Auskunft des Sachverständigen E. die minderwertigen Teile der Ernte überhaupt nicht zur Verschiffung kommen, so daß regular sehr wohl den Erntedurchschnitt bezeichnen kann.

Die Bedeutung des Wortes „regular“, sei es in seiner allgemeinen sprachlichen, sei es in handelsechnischer Beziehung, kann sich nur nach dem in Santos herrschenden Sprachgebrauch bestimmen, und es ist unerheblich, was Hamburger Kaufleute auf Grund in Hamburg gemachter Wahrnehmungen darüber denken. Ob dasselbe auch von der englischen Bezeichnung zu sagen ist, ist zweifelhaft. Es ist aber zu berücksichtigen, daß nach Behauptung des klägerischen Nebenintervenienten der Ausdruck von den brasilianischen Exporthäusern stammen soll.

Hiernach beruht die angeführte Entscheidung auf rechtsirrtümlicher und prozessual mangelhafter Behandlung, indem sie einerseits die Nichtübereinstimmung der im wesentlichen nach Sprachgesetzen je für sich zu ermittelnden Bedeutung der beiden streitigen Ausdrücke nach Art eines Handelsbrauchs festzustellen versuchte, andererseits dabei erhebliches Prozeßmaterial zu erörtern unterließ.